

*Peter Kirchschräger/Thomas Kirchschräger/Andréa Belliger/David J. Krieger (Hrsg.), Menschenrechte und Terrorismus, 1. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2004, Bern: Stämpfli Verlag AG, 2004, 335 S., ISBN 3-7272-2820-2, 25,- SFr.*

Die Wahrung und Weiterentwicklung der Menschenrechte ist wie in jeder modernen Gesellschaft auch in der Schweiz ein zentrales Anliegen nicht nur der Politik, sondern vieler gesellschaftlicher Bereiche. Das Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) des Instituts für Kultur und Kommunikation der Universität Luzern bezweckt als Mittler zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Interessengruppen, Medien und Bildungsträgern die Unterstützung und Intensivierung der Menschenrechtsdebatte und die gezielte Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Hierzu bietet es ein Forum, gemeinsam an aktuellen Themen im Bereich Menschenrechte mitzuarbeiten. Diese Publikation ist das Resultat der Tagung des 1. Internationalen Menschenrechtsforums Luzern zu dem Thema „Terrorismus und Menschenrechte“. Sie gliedert sich in vier Kapitel und spiegelt den Verlauf und die Ergebnisse des thematisch komplexen Forums wieder. Das erste Kapitel enthält Vorträge zum Thema „Menschenrechte heute“, die der wissenschaftlichen Tagung entspringen. Nachfolgend finden sich mehr oder weniger ausführliche Stellungnahmen, thematisch überschrieben „Menschenrechte und Terrorismus“, die wesentliche Gedanken der Teilnehmer eines Expertenpanels und einer

Diskussionsrunde enthalten. Die daran anschließenden Abschnitte geben Ergebnisse des Schüler-Projekts „Students meet Human Rights“ und des „Real Workshop“ wieder. Bei den zahlreichen, gelungenen Beiträgen in diesem Buch mußte eine subjektive Auswahl getroffen werden. Auch war es bei der Besprechung nicht immer möglich, die notwendige Breite zu bieten, die den Veröffentlichungen eigentlich zustünden.

Zu Beginn des ersten Abschnitts berichtet *Abdul Razique Samadi* eindrucksvoll über die Menschenrechtssituation in seinem Land. Trotz erster Erfolge der afghanischen Nationalversammlung Loya Jirga bei der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung fallen noch immer zahlreiche Zivilisten den Kämpfen rivalisierender Gruppen zum Opfer. Korrupte Territorialverwaltungen, die Macht lokaler Militärführer und das Fehlen effektiver Strafverfolgungsmechanismen sind größere Unsicherheitsfaktoren als die terroristische Bedrohung. Auch im Bereich des Menschenrechtsschutzes beschreibt der Autor Fortschritte. Die neue afghanische Verfassung gibt der unabhängigen afghanischen Menschenrechtskommission ihre notwendige Legitimität. *Samadi* erläutert abschließend fünf

fünf Schwerpunkte ihres Wirkens: Menschenrechtserziehung, Ausbau der Rechte der Frauen und Schutz der Rechte der Kinder, Aufbau einer Justizverwaltung und Beobachtung und Untersuchung von Menschenrechtsverstößen.

*Georg Lohmann* stellte sich anschließend die Frage, ob Menschenrechte eine moralische oder rechtliche Größe sind. Er versteht sie als moralische Werte, die ihrer Umsetzung willen einer Verrechtlichung unterliegen müssen, wobei Überlegungen aus den Bereichen Moral, Recht und Politik zusammenfließen. Er wendet sich der moralischen Begründung der Menschenrechte zu, ohne verkennen, daß eine Verletzung moralisch begründeter Ansprüche nur schwache Sanktionsmittel hat. Deshalb war es Aufgabe der Weltgemeinschaft, sie in starke, subjektive Recht des einzelnen zu verwandeln, die in einem Katalog der Menschenrechte mit drei Klassen mündeten. Realistisch gesehen zeigen sich bei dem Grad der rechtlichen Institutionalisierung der einzelnen Klassen noch erhebliche Unterschiede, abhängig vom Rechtsraum der jeweiligen Rechtsgemeinschaft. Universelle Menschenrechte bedürfen laut *Lohmann* einer globalen Verrechtlichung, die durch eine „Konstitutionalisierung des Völkerrechts“ erreicht werden kann. Diese Frage bekommt zuletzt Gewicht durch Herausforderungen des internationalen Terrorismus, dessen Problemen sich *Lohmann* zum Schluß widmet. Er kritisiert die menschenrechtsfeindliche amerikanische Doktrin, nach der terroristische Verbrechen die Verbringung und Behandlung der Täter in einem quasi rechtsfreien Raum rechtfertigen.

In vier Thesen gibt *Valentin Roschacher* einige grundsätzliche Überlegungen und Einschätzungen aus seiner praktischen Erfahrung zum Stellenwert des Strafrechts gegenüber Menschenrechten. Seine erste Behauptung, Strafrecht sei ein Menschenrecht, unterlegt er mit weiteren Thesen. So sei zunächst das Recht auf Strafe ein Menschenrecht des Täters, das sich zum einen aus seiner Zugehörigkeit zum Kollektiv, dessen Recht er verletzt hat und aus dem

Anspruch des Kollektivs auf Wiederherstellung des verletzten Rechts ableiten läßt. Zum anderen fließe es aus der individuellen Verletzung des Rechts durch den Täter und seinem individuellen Anspruch auf Wiederherstellung dieses Rechts. Des weiteren habe auch das Opfer ein Recht auf Bestrafung des Täters im Sinne eines universellen Menschenrechts. Die Opferrechte werden von den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und Opferhilfe vermehrt wahrgenommen. *Roschacher* mutmaßt, daß zur Bewahrung der Menschenrechte Strafrecht geeigneter als Kriegsrecht sei und bedauert, daß sich das Paradigma des „Kriegs gegen den Terror“ ungleich stärker und rücksichtloser durchzusetzen wußte, als die strafrechtliche Aufklärung und gerichtliche Verfolgung der Urheber des 11. Septembers. Er vergleicht den Kampf gegen den Terror sehr anschaulich mit einer medizinischen Operation, bei der besser das präzise Skalpell des Strafrechts zur Anwendung kommen sollte, als das grobe Handwerkszeug des Krieges und nennt Vorteile für das strafrechtliche Instrumentarium.

*Klaus M. Leisinger* geht in seinem sehr aufschlußreichen und detailreichen Beitrag „Business and Human Rights – Human Rights: A Business Duty?“ der Frage nach, ob Menschenrechte in Zeiten von Globalisierung und multinationalen Unternehmen auf der Strecke bleiben. In der Debatte thematisiert *Leisinger* unter Beachtung der völkerrechtlichen Dimension zunächst, in welcher Form die Achtung der Menschenrechte im Wirtschaftsleben von Bedeutung ist. Er nimmt auf den Human Development Report 2000 und die OECD Guidelines for Multinational Enterprises, sowie die UN Global Compact Initiative von UN-Generalsekretär Kofi Annan und die Arbeit der Sub-Commission der Human Rights Commission an der Entwicklung von Normen über „Responsibilities of Transnational Corporations and other Businesses on Human Rights“ Bezug. Dann wendet er sich verschiedenen gesellschaftlichen Fragen zu. Zwar hat in einer zivilisierten Gesellschaft jedermann die Pflicht, nach um-

fassendem Schutz der Menschenrechte zu streben. Auch ist eine florierende Wirtschaft *Leisinger* zufolge Voraussetzung für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse und wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Letztlich ist jedoch der Staat Hüter der Menschenrechte. Hiernach führt der Autor Gedanken zur sozialen Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen aus und unterteilt sie in drei Kategorien „muß“, „soll“ und „kann“. Obwohl sich die Verpflichtungen aus den Menschenrechtsverträgen vornehmlich an Staaten richten, sind vor allem auch die Unternehmen in der Verantwortung, die Armut zu bekämpfen. Im weiteren macht sich *Leisinger* interessante Gedanken über die Reichweite der menschenrechtlichen Verantwortung der Firmen und ein geeignetes Überwachungssystem.

*Bertrand Ramcharan* fragt: „Quo vadis Human Rights?“ Er zieht Bilanz über zehn Jahre Entwicklung nach Verabschiedung der Deklaration über die Universalität der Menschenrechte anlässlich der Wiener Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993. Die Universalität spielt eine entscheidende Rolle in seinen Ausführungen. Aus unterschiedlichen Gründen hat sie in vielen Teilen der Welt bisher eher formale denn praktische Bedeutung. Ebenfalls, so berichtet *Ramcharan* aus seiner praktischen Erfahrung, sind für viele Menschen auf der Welt grundlegende Menschenrechte wie ausreichende Ernährung, Gesundheit, Bildung und Lebensstandards noch immer illusorisch. Die Bekämpfung dieser Nachteile ist ein beachtenswerter Baustein in der Konfliktprävention im Rahmen von Friedensmissionen und humanitären Einsätzen. Nach der Behandlung einiger spezieller Frage seiner Arbeit und der Tätigkeit der UN-Menschenrechtskommission schließt *Ramcharan* mit dem optimistischen Gedanken, daß die jungen Menschen dieser Welt den Kampf für Menschenrechte fortführen und gewinnen wollen.

Am Ende des ersten Kapitels widmet sich *Kurt Imhof* in einer soziologischen Betrachtung der öffentlichen Geltung der Bürger-

und Menschenrechte in einem Zeitalter, in dem sich Menschenrechte über massenmediale Kommunikation vermitteln lassen. Neben der Stärkung dieser Rechte sind der öffentlichen Kommunikation auch schlimmste menschenrechtliche Verletzungen geschuldet. Er arbeitet die Bedeutung der Kommunikation für die Revolutionen der Menschen- und Bürgerrechte heraus. Intensive und nachhaltige Kommunikationsverdichtung sei ihm zufolge ausschlaggebend für einen sozialen Wandel. Zustimmungswert ist seine Feststellung, daß die medienvermittelte Kommunikation ein hilfreicher Seismograph bei der weltweiten Menschenrechtsentwicklung ist. Sie nimmt negative Entwicklungen zuerst auf und hilft, gegen zu steuern. Genozide sind nur bei kommunikativer Ausgrenzung möglich.

Der zweite Abschnitt faßt das Expertenpanel „Freiheit durch Sicherheit ohne Freiheit: Die Problematik der Terrorismusbekämpfung“ durch kurze Beiträge der teilnehmenden Fachleute zusammen. So macht sich beispielsweise *Knut Dörmann* Gedanken zur Beziehung zwischen humanitärem Völkerrecht und Terrorismus. Nach einem Blick auf die Quellen und den Regelungsbereich des humanitären Völkerrechts untersucht er es auf die Geltung für Terroristen. Er stellt klar, daß in einem bewaffneten Konflikt sogenannte „illegitime Kombattanten“ entweder unter das Vierte Genfer Abkommen oder Art. 75 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen fallen. Sie sind keinesfalls dem Schutzbereich des humanitären Völkerrechts entzogen. Auch wenn terroristische Angriffe Kernwerte des Völkerrechts negieren, müssen sich Maßnahmen zu deren Bekämpfung gleichwohl daran messen lassen. *Walter Kälin* schildert daraufhin die Erfahrungen seiner Arbeit im UN-Menschenrechtsausschuß. Er zeigt auf, daß viele Staaten mit Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unnötig in Menschenrechte eingreifen. Bei der Prüfung der Staatenberichte wurde er immer wieder mit unterschiedlichen Problemen wie Freiheitsentzug ohne gerichtliche Ermächti-

gung und Überprüfung, Aushändigung von verdächtigten Ausländern an Staaten, die foltern oder gezielter Tötung Terrorverdächtiger statt deren Verhaftung konfrontiert. Nach *Heinrich Koller* ist Terrorismusbekämpfung auch für den Gesetzgeber eine Gratwanderung, da ihm das Phänomen in vielfältigen Formen gegenübertritt. *Koller* stellt klar, daß Freiheit ohne Sicherheit nicht denkbar ist, ohne jedoch zu verkennen, daß eine menschenwürdige Sicherheit auch Freiheit voraussetzt und dem Kampf gegen Terrorismus menschenrechtliche Grenzen gesetzt sind. Abschließend erläutert er Maßnahmen, die der Schweizer Gesetzgeber im Anti-Terror-Kampf ergriffen hat. *Lohmann* geht den Problemen des rechtsstaatlichen Kampfes gegen den Terrorismus nach. Er nennt Grenzen und äußert sich über die Überwachung der Selbstbegrenzung. *Helen Keller* bezieht die geänderte Sicherheitslage in ihre Überlegungen ein. Die erheblichen Einbußen für die Grundrechte als Folge der Sicherheitsmaßnahmen sind Ausdruck eines Dilemmas, in dem sich liberale Gesellschaften befinden, die auf der Suche nach der Balance zwischen ausreichendem Schutz und Wahrung der Grundwerte sind.

Die Beiträge der Podiumsdiskussion zum Thema „Aufgaben des modernen Staates: Kampf gegen den Terrorismus oder Schutz der Menschenrechte?“ sind im dritten Abschnitt des Buches festgehalten. So stellt unter anderem *Jean-Luc Vez* in den Raum, ob Terrorismus Krieg bedeutet und ob mit polizeilichen oder auch militärischen Mitteln darauf reagiert werden muß. *Daniel Bolomey* diskutiert sehr einleuchtend, daß der internationale „Krieg gegen den Terrorismus“ eine Gefahr für die Menschenrechtstradition darstellt. Er geht auf die Situation der Gefangenen in Guantánamo-Bay und die US-amerikanische Sicherheitsstrategie ein. *Keller* bringt in ihrem lesenswerten Beitrag „Einschränkungen der Menschenrechte zum Schutz der Menschenrechte: Folter in der Terrorismusbekämpfung“ zum Ausdruck, daß Terrorismus die größte Herausforderung für den Rechtsstaat im 21. Jahrhundert darstellt. Sie

macht deutlich, daß das Verbot der Folter, dem sie sich zuvor inhaltlich nähert, unter keinen Umständen aufgeweicht werden darf. Ebenfalls mit der Anwendung von Folter in der Terrorismusbekämpfung und der Rolle der Vereinten Nationen befaßt sich *Edward J. Flynn*. Die letzten drei Beiträge in diesem Rahmen betrachten das Problem aus einem anderen Blickwinkel. *Peter Eigen* wendet sich dem Fluch der Korruption zu, die einen fruchtbaren Boden für Terrorismus und ein Hindernis für die Durchsetzung von Menschenrechten darstellt, ohne es jedoch zu unterlassen, mögliche Gegenstrategien aufzuzeigen. *Walter Zwald* behandelt anhand der negativen Folgen des Verfalls der Kaffeepreise und der Krise in einer Branche, in der 25 Millionen Menschen direkt vom Kaffeekommen abhängig sind die Fragestellung der wirtschaftlichen Entwicklung als Nährboden für Terror. Zum Abschluß gibt *Fausta Borsani* Anregungen, wie Unternehmen in der Schweiz zur Förderung der Menschenrechte beitragen können.

In den letzten beiden Abschnitten des Buches kommen die anderen durch das IHRF ins Leben gerufenen Formen der Zusammenarbeit und des Dialogs zu Wort. Das Projekt *Students Meet Human Rights* will im Rahmen des IHRF bei jugendlichen Teilnehmern in verschiedenen Schweizer Mittelschulen den Lernprozeß im Bereich der Menschenrechte fördern. Es bietet neue Unterrichtstechnologien zum Erwerb des Grundwissens und legt Wert auf die aktive Beteiligung der Schüler an den Gesprächen im Rahmen des Forums. Die ersten Erfahrungen werden hier von *Rolf Kurt Winkler* präsentiert. Zudem wurden in *Real Workshops* unter Beteiligung von Interessenvertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen auf das Thema bezogene Projekte entwickelt und mit deren Umsetzung begonnen. Hierüber legt der vierte Abschnitt Rechenschaft ab. Es wird beispielshalber eine erste Konzeption für ein Schülerinnen- und Schüleraustauschprogramm Schweiz-Kosovo vorgestellt und die Errichtung einer Eidgenössischen Kommission für Men-

mission für Menschenrechte als Menschenrechtsinstanz für die Schweiz erdacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß dieser Tagungsband, nicht nur durch die Beteiligung namhafter Experten, eine hohe

wissenschaftliche Qualität aufweist. Er wird jedem, den die Lektüre verschiedener Fragen aus dem Bereich Menschenrechte und Terrorismus interessiert, empfohlen.

*Jan Thiele*